

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Satzung für die Max Clarner'sche Stipendienstiftung in Wunsiedel

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 27.04.1962	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	26.01.61 und 26.01.62	27.04.1962		
Nr.	28	204		
Datum der Ausfertigung	26.01.1961	27.04.1962		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	Bayer. Staatsmi- nist. für Unterricht u. Kultus		
vom	---	28.03.1962		
Nr.	---	II 23964		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	---		
Nr.	---	---		
Tag des Inkrafttretens	27.01.1961	28.04.1962		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**S a t z u n g**  
**für die Max Clarner'sche Stipendienstiftung**  
**in Wunsiedel**

Der Stadtrat Wunsiedel erlässt aufgrund des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes vom 22.08.1958 (GVBl. S. 238) nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Max Clarner'sche Stipendienstiftung Wunsiedel“. Sie ist eine öffentlich rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Gewährung von Stipendien an würdige und bedürftige Studierende, sowie Förderung allgemeiner schulischer Belange und zwar in erster Linie solcher der Oberrealschule Wunsiedel.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich nur die Stiftungserträge sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.

§ 5

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen, es besteht aus 6.722,05 DM Sparkassenguthaben und Grundbesitz (Pl.Nr. 2590 – Weide -, Pl.Nr. 2589 und 2801 – Wald -, Gemarkung Wunsiedel) mit insgesamt 1,1772 ha im Wertanschlag von 11.230,00 DM.

§ 6

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt Wunsiedel zuständigen Organen.

§ 7

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) und die Ausführungsvorschriften hierzu vom 22.08.1958 (GVBl. S. 238).

§ 8

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen. Dieser sind jährlich der Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 9

Die Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 10

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Wunsiedel.

Diese hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

-----

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Wunsiedel in der Sitzung vom 26. Januar 1961 beschlossen.

Durch Beschluss des Stadtrates am 27. April 1962 wurden die §§ 1 und 8 geändert.